

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.216/0001-V/5/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
IHR ZEICHEN • BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird
(Strafgesetznovelle 2017);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Strafgesetzbuches):

Zu Z 7 (§ 165):

1. Während der Normtext pauschal auf § 27 SMG verweist, beziehen sich die Materialien demgegenüber bloß auf § 27 Abs. 1 und 2 SMG. Diese Divergenz sollte – vor allem mit Blick auf § 27 Abs. 5 SMG – aufgelöst werden.
2. Wenngleich die Materialien erklären, dass „§ 278c Abs. 1 StGB in den Vortatenkatalog aufzunehmen [wäre]“, wird § 278c Abs. 1 im Normtext nicht explizit angeführt. Falls sich die Aufnahme der terroristischen Straftaten nach § 278c Abs. 1 aus dem allgemeinen Verweis auf „mit mehr als einjährige[r] Freiheitsstrafe bedrohte Handlung[en]“ ergeben soll, erschiene es sinnvoll, dies in den Materialien zu erläutern.

Zu Z. 10. (§ 207a):

Es sollte konkretisiert werden, wann eine „größere Zahl von Personen“ iSd. vorgeschlagenen Abs. 6 vorliegt und ob es relevant ist, ob die Darstellung gleichzeitig einer solch größeren Zahl an Personen zugänglich gemacht wird oder schrittweise, dh. die Darstellung zwar jeweils nur einzelnen Personen vorgeführt wird, dies allerdings so oft, dass sie insgesamt einer größeren Zahl von Personen zugänglich gemacht wird.

Zu Z. 13. (§ 246a):

1. Es sollte das Verhältnis zu § 246 (Staatsfeindliche Verbindungen) und zu § 3 Z 2 Verbotsgesetz 1947 in den Erläuterungen klargestellt werden.

2. In Abs. 1 ist von den Hoheitsrechten „der Republik Österreich, der Bundesländer und der Gemeinden“ die Rede. Die Republik Österreich bezeichnet den Gesamtstaat als Völkerrechtssubjekt; Gebietskörperschaft ist – neben Ländern und Gemeinden – der Bund. Es könnte – wie in Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 B-VG – von „Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden)“ – gesprochen werden.

Die Bewegung kann aber auch darauf ausgerichtet sein, sich solche „Hoheitsbefugnisse selbst anzumaßen“. Es sollte in den Erläuterungen das Verhältnis zur Amtsanmaßung gemäß § 314 klargestellt werden.

Zweck der Bewegung muss sein, die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Entscheidungen der Behörden zu verhindern. Es sollte konkretisiert werden, was unter „sonstigen Entscheidungen“ zu verstehen ist (zB Bescheide, Verfahrensanordnungen, Handeln der Gebietskörperschaften in den Formen des Privatrechts etc).

Tatbestandlich handelt nur, wenn sich die Ausrichtung der Bewegung, die Vollziehung zu verhindern, „in einer Handlung gegenüber einer Behörde für diese eindeutig manifestiert“. Es ist unklar, welche Bedeutung das Tatbestandselement „für diese“ haben soll und ob es nicht entfallen kann, da es wohl nicht um eine Beurteilung durch die Behörde selbst geht.

Es sollte darauf eingegangen werden, ob die Strafbarkeit irgendeinen persönlichen Konnex zur „Ausführungshandlung“ voraussetzt. Nach dem Gesetzeswortlaut genügt es für die Strafbarkeit nach Abs. 1 und 2, wenn von irgendeinem Mitglied eine einzelne Ausführungshandlung gesetzt wurde.

Eine Bewegung „gründet“ nach den Erläuterungen, wer staatsfeindliche Gedankenkonstrukte erfindet oder solche Theorien aufstellt und diese anderen zugänglich macht. Demnach wäre es für die Strafbarkeit nicht notwendig, dass irgendeine Handlung in Richtung eines gemeinsamen Zusammenwirkens gesetzt wird. Es sollte überprüft werden, ob dieses Verständnis mit jenen Tatbeständen übereinstimmt, die ebenfalls die Gründung von Vereinigungen etc unter Strafe stellen (zB §§ 246, 278, und 278a StGB, § 3a Z 2 Verbotsgesetz 1947).

3. Es sollte klargestellt werden, welche der in Abs. 1 genannten Tatbestandselemente die in Abs. 2 genannte „solche Bewegung“ ausmachen, insbesondere ob dazu auch die Notwendigkeit einer „Ausführungshandlung“ zählt.

Nach den Erläuterungen zu Abs. 2 reicht es für die Teilnahme an einer staatsfeindlichen Bewegung aus, wenn eine Person Eingaben an eine Behörde richtet, welche auf einer staatsfeindlichen Gesinnung beruhen. Damit wäre selbst derjenige wegen einer Teilnahme strafbar, dem die Existenz einer solchen „Bewegung“ gar nicht bekannt ist, wenn er aus eigenem dieselbe Gesinnung vertritt. Es sollte überprüft werden, ob dies gewollt ist bzw. auch tatsächlich dem Gesetzeswortlaut zu entnehmen ist.

Eine „erhebliche Unterstützung“ soll nach den Erläuterungen etwa schon dann bestehen, wenn Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Es sollten in den Erläuterungen – etwa durch Beispiele – ausgeführt werden, wo die Grenze zu einer (nicht strafbaren) nicht erheblichen Unterstützung liegt.

4. Es sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, worin der Unterschied zwischen einer „Verbindung“ iSd. § 246 und einer „Vereinigung“ iSd. vorgeschlagenen § 246a besteht.

Nach den Materialien bedarf eine „Bewegung“ weder einer (detaillierten) Organisationsstruktur, noch soll es erforderlich sein, dass sich die einzelnen Teilnehmer überhaupt persönlich kennen. Gerade bei derartig niedrigen Anforderungen an den Organisationsgrad einer „Bewegung“ kommt dem Tatbestandelement der „gleiche[n] Gesinnung“ bzw des „gleiche[n] Ziel[s]“ entscheidende Bedeutung zu.

In Anbetracht dessen erscheint determinierungsbedürftig, anhand welcher Kriterien zu beurteilen ist, ob eine gleiche Gesinnung mehrerer Personen vorliegt und wie diese von einer bloß ähnlichen Gesinnung zu unterscheiden ist. Beispielsweise stellt

sich die Frage, wie homogen die diversen Ansichten und/oder elaboriert diese gemeinsamen Vorstellungen sein müssen.

5. Nach dem vorgeschlagenen Abs. 5 setzt die Straflosigkeit voraus, dass man „sich aus der Bewegung erkennbar zurückzieht“. Nach den Erläuterungen muss eine Distanzierung von den staatsfeindlichen Anschauungen der Bewegung „nach außen“ treten, wofür als Beispiel die Vernichtung selbstgefertigter Kennzeichen oder Ausweise genannt wird. Gemeint sein dürfte daher nicht, dass die Distanzierung gegenüber Dritten „nach außen“ tritt, sondern sich in konkreten Handlungen manifestiert.

Es sollte in den Erläuterungen noch näher ausgeführt werden, wann Straflosigkeit eintritt, und zwar im Hinblick auf die notwendigen Tatbestandselemente der „Bewegung“ nach Abs. 1, wozu insbesondere auch „Ausführungshandlungen“ zählen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Das Layout des Entwurfs sollte den Layout-Richtlinien angepasst werden: So sollte beispielsweise Artikelbezeichnungen und Artikelüberschriften einheitlich die Formatvorlage „41_UeberschrG1“ zugeordnet und anschließend die Gestaltung des Inhaltsverzeichnisses überprüft werden.

Zu Art. 1 (Änderung des Strafgesetzbuches):

Zu Z 7 (§ 165):

Gliederungsbezeichnungen sind zwar Bestandteil jener Gliederungseinheit, die sie bezeichnen, nicht jedoch Bestandteil der darauffolgenden untergeordneten Gliederungseinheit (dh. „§ 165.“ ist nicht Teil des § 165 Abs. 1). Im Normtext sollte daher der Ausdruck „§ 165.“ entfallen und dieser mit „(1)“ beginnen.

Zudem wird angemerkt, dass im StGB die Abkürzung „SMG“ bislang nicht verwendet wird und einzelne Bestimmungen schlicht auf das „Suchtmittelgesetz[...]" verweisen (s. § 23 Abs. 1 Z 1, § 64 Abs. 1 Z 4, § 277 Abs. 1). Wenngleich nicht übersehen wird, dass dies in erster Linie geltendes Recht betrifft, das nicht Gegenstand der vorliegenden Novelle ist, wird darauf hingewiesen, dass bei erstmaliger Zitierung

einer Rechtsvorschrift insbesondere auch die Fundstelle der Stammfassung angeführt werden soll (vgl. LRL 131 ff). Beim ersten Zitat ist dem Kurztitel auch die Abkürzung der zitierten Rechtsvorschrift in Klammer nachzusetzen und in der Folge die Abkürzung zu gebrauchen.

Z 9 (§ 207a Abs. 5):

Die Novellierungsanordnung könnte wie folgt formuliert werden: „In § 207a Abs. 5 wird der Beistrich am Ende der Z 1 durch das Wort „oder“ ersetzt und entfällt die Z 1a.“

Zu Z 10 (§ 207a Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „Dem § 207a wird folgender Abs. 6 angefügt:“

Zu Z 12 (§ 212):

Es wird folgende, prägnantere Novellierungsanordnung vorgeschlagen: „Dem § 212 wird folgender Abs. 3 angefügt:“

Zu Z 13 (§ 246a):

1. Aus systematischer Sicht sollte die Einordnung des vorgeschlagenen § 246a überdacht werden: Hierdurch würden nämlich die bislang unmittelbar aufeinanderfolgenden § 246 und § 247, der die tätige Reue für das Delikt nach § 246 enthält, getrennt.
2. Der vorgeschlagene Abs. 1 bezieht sich auf die Hoheitsrechte „der Republik Österreich, der Bundesländer oder der Gemeinden“. Da der Begriff „Republik Österreich“ auch in einem umfassenden Sinn gebraucht wird, der neben dem Bund ebenso die Länder und die Gemeinden umfasst (s. zB. Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 B-VG), wird zur Erwägung gestellt, in Abs. 1 auf die Hoheitsrechte „des Bundes, der Länder oder der Gemeinden“ abzustellen.
3. Im vorgeschlagenen Abs. 1 sollte der Beistrich nach dem Wort „Verordnungen“ entfallen.
4. Es sollte geprüft werden, ob Abs. 3 – im Sinn der Einheitlichkeit – wie Abs. 5 explizit auf „Abs. 1 und 2“ verweisen sollte.
6. In Abs. 5 sollte nach dem Wort „bestrafen“ ein Beistrich gesetzt werden.

Z 12a (§ 218):

Die Formulierung des vorgeschlagenen § 218 Abs. 2a sollte überprüft und beispielsweise wie folgt ergänzt werden: „die darauf abzielt, dass eine sexuelle Belästigung nach Abs. 1 Z 1 oder Abs. 1a begangen werde, ist, wenn es zu“.

Zu Z 14 (§ 270):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „Tagesätzen“ durch das Wort „Tagessätzen“ ersetzt werden.

Zu Z 15 (§ 270a):

1. In der Novellierungsanordnung sollte das überzählige Leerzeichen zwischen „§“ und „270a“ gelöscht werden.
2. Im Normtext sollte nach dem Ausdruck „270a“ ein Punkt gesetzt werden.
3. Es sollte geprüft werden, ob es zweckmäßig ist, im vorgeschlagenen § 270a den Begriff „Organ“ zu verwenden. So wäre denkbar, stattdessen schlicht von „Person“ zu sprechen. Damit könnte wohl auch die etwas umständliche Legaldefinition des Abs. 2 zweiter Satz entfallen.
4. In Abs. 2 zweiter Satz fehlt nach dem Wort „Beförderungsbedingungen“ ein Wort wie beispielsweise „oder“.
5. In Abs. 3 sollte das Wort „Überprüfung-“ durch das Wort „Überprüfungs-“ ersetzt werden.

Zu Art. 2 (Umsetzungshinweis):

Das Wort „Bundesgesetzblattes“ sollte durch das Wort „Bundesgesetzes“ ersetzt werden. Außerdem ist der Titel des Unionsrechtsaktes unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren und die Fundstelle der Norm anzuführen. Schließlich sollte das überzählige Leerzeichen zwischen „Z“ und „2“ gestrichen werden. Der Umsetzungshinweis sollte dementsprechend wie folgt lauten:

„§ 165 Abs. 1 und § 278c Abs. 1 Z 2 StGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. x/xxxx dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG und der Richtlinie 2006/70/EG, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73.“

Zu Art. 3 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmung):

1. In Anbetracht dessen, dass Art. 3 keine Übergangsbestimmung enthält, sollten Artikelüberschrift und Inhaltsverzeichnis angepasst werden.
2. Grundsätzlich sollte eine Novelle selbst keine Inkrafttretensbestimmung enthalten, sondern vielmehr im Sinne einer weitestgehenden Kodifikation die Bestimmung der Stammvorschrift über den Geltungsbereich entsprechend novellieren. Enthält die Stammvorschrift keine Regelung über den Geltungsbereich, sollte eine solche durch die Novelle in die Stammvorschrift eingefügt werden (s. LRL 41).
3. Jedenfalls sollte in Art. 3 die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx“ entfallen und „Art. 1“ nicht fettgedruckt werden.

IV. Zu den MaterialienAllgemeines:

Auch in den Materialien sollte beim erstmaligen Zitat einer Rechtsvorschrift neben dem Titel bzw. Kurztitel auch die entsprechende Fundstelle angeführt werden. Zur korrekten Zitierweise europäischer Rechtsakte s. das EU-Addendum¹ zu den Legistischen Richtlinien 1990. Die Materialien sollten außerdem ganz grundsätzlich auf Interpunktion und korrekten Einsatz von Abkürzungen (zB. „Art.“ und „lit.“ anstelle von „Artikel“ und „Buchstabe“) geprüft werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende Diskrepanzen zwischen Novellentext und der Textgegenüberstellung („Vorgeschlagene Fassung“) sind aufgefallen:

- Die Novellierungsanordnungen Z 6, 7, 12a und 17 wurden in der Textgegenüberstellung gar nicht, die Novellierungsanordnungen Z 13 und 15 wurden nicht dem Novellentext entsprechend berücksichtigt.
- In der vorgeschlagenen Fassung des § 212 Abs. 2 Z 1 fehlt nach dem Wort „Gesundheitsberufes“ ein Leerzeichen.
- In der vorgeschlagenen Fassung des § 270a fehlt die Paragraphenbezeichnung.

¹ <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1657>

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [600.824/0001-V/2/2015](#)² (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
Dies ist vorliegend bei § 207a nicht der Fall, wo vielmehr der geltenden Abs. 5 Z 1a und der vorgeschlagenen Abs. 6 Z 1 gegenüberzustellen wäre.
- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden. Die Kursivschreibung kann, wenn und soweit dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Kursivschreibung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.
- Dem entgegen fehlt in der rechten Spalte die Kursivschreibung der vorgeschlagenen § 212 Abs. 3 und § 270a. In den gegenüberzustellenden § 207a Abs. 5 Z 1a aF und § 207a Abs. 6 Z 1 nF sollte dagegen eine „überschüssige“ Kursivsetzung vermieden werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

3. April 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

² https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

